

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 27. März 1987

42. Stück

- 109. Verordnung:** Änderung der Verordnung über unzulässige Praktiken im Verkehr mit Eisen- und Stahlerzeugnissen und über Pflichten der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur Erfüllung des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits
- 110. Verordnung:** Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „Wolf Dietrich von Raitenau“
- 111. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen und die Vorlage von Vermögensnachweisen für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
- 112. Verordnung:** Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung
- 113. Kundmachung:** Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

109. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. März 1987, mit der die Verordnung über unzulässige Praktiken im Verkehr mit Eisen- und Stahlerzeugnissen und über Pflichten der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur Erfüllung des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits geändert wird

Auf Grund der §§ 3 und 4 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 332/1973, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Dezember 1973, BGBl. Nr. 606, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 494/1978 und 387/1979 über unzulässige Praktiken im Verkehr mit Eisen- und Stahlerzeugnissen und über Pflichten der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie zur Erfüllung des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 lautet:

„(5) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich und ihre Verkaufsorganisationen haben ihre Zwischenpersonen zu verpflichten, bei den von diesen abgeschlossenen Geschäften die Preislisten oder die Preise sowie die Verkaufsbedingungen und Transportpreise der Unternehmen oder ihrer Verkaufsorganisationen anzuwenden, die Bestimmungen des

Abs. 1 lit. a bis f und der Abs. 2 bis 4 zu beachten sowie im Falle von Abweichungen im Sinne des § 3 dessen Bestimmungen zu beachten.“

2. § 1 a entfällt.

3. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Sofern im folgenden nicht anders bestimmt ist, haben die Unternehmen für Lieferungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen auf dem Gebiet der Republik Österreich und in den Gemeinsamen Markt ihre Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise sowie gegebenenfalls die im § 3 genannten Abweichungen schriftlich der Bundeskommission für Eisen und Stahl mitzuteilen.

(2) Sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt, haben Unternehmen, die sich für den Absatz ihrer Erzeugnisse einer Verkaufsorganisation bedienen, dafür zu sorgen, daß auch diese Verkaufsorganisation die für sie geltenden Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise sowie gegebenenfalls die im § 3 genannten Abweichungen schriftlich der Bundeskommission für Eisen und Stahl mitteilt.

(3) Die Unternehmen können der Bundeskommission für Eisen und Stahl schriftlich mitteilen, daß für den Verkauf der Erzeugnisse die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise sowie gegebenenfalls die im § 3 genannten Abweichungen ihrer Verkaufsorganisation maßgebend sind. In gleicher Weise kann die Verkaufsorganisation bekanntgeben, daß für den Verkauf der Erzeugnisse die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise sowie gegebenenfalls die im § 3 genannten Abweichungen des Unternehmens maßgebend sind.

(4) Die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise sowie gegebenenfalls die im § 3 genannten Abweichungen sind frühestens zwei Tage nach Einlangen der Mitteilung bei der Bundeskommission für Eisen und Stahl anwendbar.

(5) Der Verkäufer hat

- a) die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise jedem Interessenten auf Verlangen zu übermitteln;
- b) die von ihm angewendeten Abweichungen gemäß § 3 allen Stahllagerhändlern auf Verlangen zu übermitteln;
- c) die Verbraucher auf Verlangen über die von ihm angewendeten Abweichungen, die ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich betreffen, zu informieren.

(6) Abs. 1 bis 5 sind auch auf jede Änderung der Preislisten, Verkaufsbedingungen, Transportpreise und der im § 3 genannten Abweichungen anzuwenden.“

4. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Sofern nicht Abs. 4 zur Anwendung gelangt, steht es den Unternehmen frei, nachstehende von ihnen angewendete Abweichungen nicht in ihre Preislisten aufzunehmen:

- a) Abweichungen für bestimmte Verbrauchergruppen mit genauer Angabe der Verbrauchergruppen, für die sie angewendet werden;
- b) Rabatte für die Verkäufe ab Stahlhändlerlager;
- c) Rabatte entsprechend den Mengen, die ein Verbraucher oder Lagerhändler für sein Lager insgesamt im Laufe eines Jahres von den Unternehmen mit Sitz in Österreich bezogen hat;
- d) zusätzliche Rabatte, die zeitweilig einer Verbrauchergruppe oder den Stahllagerhändlern für deren Lagerbezüge eingeräumt werden.

(2) Bei Anwendung der Abweichungen ist von den geltenden Preislisten auszugehen.

(3) Die Unternehmen dürfen die Abweichungen gegenüber Verbrauchern, die miteinander in Wettbewerb stehen, nicht differenzieren.

(4) Die Unternehmen haben alle oder einzelne der angewendeten Abweichungen in die Preisliste aufzunehmen, wenn die Bundeskommission für Eisen und Stahl feststellt, daß die Zahl oder der Umfang der Abweichungen dies zur Wahrung der Publizität erforderlich macht.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich und ihre Verkaufsorganisationen haben diejenigen Zwischenpersonen, die im eigenen Namen, aber für Rechnung der Unternehmen oder der Verkaufsorganisationen verkaufen, zu verpflichten, sich hinsichtlich der Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise sowie allfälliger Abwei-

chungen, die sie selbst der Bundeskommission für Eisen und Stahl mitteilen, an die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zu halten.

(2) Soweit diese Zwischenpersonen der Bundeskommission für Eisen und Stahl keine Preislisten, Verkaufsbedingungen, Transportpreise und Abweichungen mitteilen, können sie ihrer Verpflichtung dadurch nachkommen, daß sie der Bundeskommission für Eisen und Stahl schriftlich bekanntgeben, daß die von den Unternehmen oder ihren Verkaufsorganisationen nach dieser Verordnung aufgestellten Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise sowie angewendeten Abweichungen gemäß § 3 für ihre eigenen Verkäufe maßgebend sind.“

6. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Unternehmen mit dem Sitz in Österreich und ihre Verkaufsorganisationen haben ihre Verkaufsbedingungen so zu gestalten, daß ihre Käufer (Händler) verpflichtet sind, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preislisten, Verkaufsbedingungen, Transportpreise und allfälliger Abweichungen für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand, ausgenommen die Verkäufe vom Lager, an die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zu halten.

(2) Soweit diese Käufer (Händler) in ihren Listen nicht eigene Preise, eigene Verkaufsbedingungen, eigene Transportpreise oder eigene Abweichungen gemäß § 3 aufstellen, können sie ihrer Verpflichtung dadurch nachkommen, daß sie der Bundeskommission für Eisen und Stahl schriftlich bekanntgeben, inwieweit die von den Unternehmen oder ihren Verkaufsorganisationen aufgestellten Preislisten, Verkaufsbedingungen, Transportpreise und angewendeten Abweichungen gemäß § 3 für ihre eigenen Verkäufe maßgebend sind.“

7. Die Anlage 2 entfällt.

Graf

110. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. März 1987 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling **„Wolf Dietrich von Raitenau“**

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab 7. April 1987 werden Scheidemünzen zu 500 Schilling „Wolf Dietrich von Raitenau“ ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g

Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt 5/1000 und im Rohgewicht 10/1000 nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild des Erzbischofs, die Inschrift „WOLF DIETRICH VON RAITENAU“ und „SALZBURG“ sowie die Jahreszahlen „1587“ und „1987“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Lacina

111. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. März 1987, mit der die Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen und die Vorlage von Vermögensnachweisen für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert wird

Auf Grund der §§ 77 Abs. 6 und 78 Abs. 9 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 558/1986 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung von Kapitalversicherungen, BGBl. Nr. 163/1982, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Juni 1982, BGBl. Nr. 281, über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen und die Vorlage von Vermögensnachweisen für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 120/1984 und BGBl. Nr. 266/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erster Satz werden die Worte „Verordnung des Bundesministers für Finanzen

über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 653/1978,“ durch die Worte „Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1987, BGBl. Nr. 681/1986, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 2 entfallen die Worte „im Sinn des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung.“.

3. Im § 1 Abs. 3 werden die Worte „Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung“ durch die Worte „Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1987 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 4 werden nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 654/1978,“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung ist erstmals auf Stichtage nach dem 31. Dezember 1986 anzuwenden.

Lacina

112. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. März 1987 über Einbeziehungen in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 530/1979 und BGBl. Nr. 647/1982 wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder folgender im § 176 Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Körperschaften (Vereinigungen) einbezogen:

1. die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Stadtgemeinde Zell am See, Salzburg;
2. die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Badgastein, Salzburg;
3. die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommissionen der Marktgemeinde Mittersill, Salzburg;
4. die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Marktgemeinde Wagrain, Salzburg;
5. die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission der Gemeinde Kirchdorf in Tirol.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1987 in Kraft.

Dallinger

113. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. Feber 1987 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Beschlusses Nr. 2/85 des Gemischten Ausschusses Österreich — EWG, BGBl. Nr. 150/1986, wird wie folgt berichtigt:

In der deutschen Textfassung der Liste II im Anhang II lautet es in der Position ex 92.12 statt „für Geräte der Tarifnr. 92.11.“ richtig „für Geräte der Tarifnr. 92.11. oder für ähnliche Aufnahmeverfahren“.

2. Die Kundmachung des Beschlusses Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses Österreich — EWG, BGBl. Nr. 285/1986, wird wie folgt berichtigt:

a) In der deutschen Textfassung des Art. 1 (Art. 24 Abs. 1 lit. b) lautet es statt „oder nur in Österreich“ richtig „oder in Österreich“.

b) In der deutschen Textfassung des Art. 1 (Art. 24 Abs. 1 lit. b, siebente Zeile) lautet es statt „oder Behandlungen“ richtig „oder nur Behandlungen“.

c) In der deutschen Textfassung des Art. 1 (Art. 24 Abs. 1 lit. b, achte Zeile) lautet es statt „die Ware“ richtig „die Waren“.

d) In der deutschen Textfassung des Art. 1 (Art. 24 Abs. 3, zwölfte Zeile) lautet es statt „vorhergesehenen“ richtig „vorhergesehene“.

Vranitzky